

**Das
Asylbewerberleistungsgesetz.**

**Oder: Die Menschenwürde ist
migrationspolitisch nicht zu
relativieren.**

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Gefördert aus Mitteln des

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

**Diese Präsentation (inkl.
Hyperlinks) findet sich auch unter:**

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ → Seminare



Zwei Nachrichten auf gruene.de:

- **„Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar**
- Das Gesetz ist einfach nur niederträchtig. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat immer schon gefordert, das Asylbewerberleistungsgesetz ersatzlos zu streichen.“ (18.7.2014)
- **„Asylgesetze: Grüne erstreiten Verbesserungen für Flüchtlinge und Kommunen im Bundesrat**
- Mit den Neuerungen wird das Asylbewerberleistungsgesetz angepasst. Unser Ziel bleibt weiterhin dieses Gesetz abzuschaffen.“ (28.11.2014)

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Die Änderungen im AsylbLG

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

AsylbLG

Aufenthaltsgestattung (178.000)

Duldung (113.000)

AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)

AE § 23 Abs. 1
„wegen des Krieges“ (?)

AE § 25 Abs. 4a (72)

AE § 25 Abs. 4b (4)

AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)

AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der
Abschiebung liegt noch keine 18
Monate zurück

SGB II / XII

AE § 23a (6.000)

AE § 22 (1.400)

AE § 24 (0)

AE § 23 Abs. 1
(40.000)

NE § 26 Abs. 3

AE § 23 Abs. 2
(13.500)

NE § 26 Abs. 4

AE § 25 Abs. 1
(38.000)

NE § 23 Abs. 2

AE § 25 Abs. 2
(100.000)

AE § 18a (135)

AE § 25 Abs. 3
(37.500)

AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)

AE § 104a und b
(1.770)

AE § 25a (4.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der
Abschiebung liegt mind. 18 Monate
zurück

Beispiel 1

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

Frau G. reist am 15. Januar 2013 nach Deutschland ein und stellt einen Asylantrag.

→ Sie ist daher im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Am 15. Januar 2014 wird ihr Asylantrag unanfechtbar abgelehnt.

Die Aufenthaltsgestattung erlischt automatisch, Frau G. wird ausreisepflichtig und ihr wird standardmäßig die Abschiebung angedroht. Da sie jedoch nicht ausreist und die Ausländerbehörde sie zugleich nicht sofort abschiebt, gilt die Abschiebung ab diesem Zeitpunkt als ausgesetzt und sie erhält eine (nur deklaratorische!) Duldungsbescheinigung. Sie bleibt leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

Am 15. Januar 2015 erteilt die Ausländerbehörde Frau G. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, da von ihr aufgrund familiärer Bindungen nicht mehr erwartet werden kann auszureisen.

→ Sie bleibt zunächst weiterhin leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Ab dem 1. August 2015 wechselt sie jedoch in den Leistungsanspruch des SGB II, da die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung am 15. Juli 2015 genau 18 Monate zurückliegt. Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. [§ 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG](#) mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt, also zum 31. Juli 2015.

Dies gilt also auch, obwohl sie noch keine 18 Monate im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist.

Beispiel 2

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

- Frau L. lebt seit mehreren Jahren in Deutschland und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Sie erhält Leistungen nach dem SGB II. Sie bekommt am 10. März 2015 einen Sohn. Die Ausländerbehörde erteilt dem Sohn zwei Wochen nach der Geburt, am 24. März 2015, ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.
- → Der Sohn erhält vom Gesetzeswortlaut her – anders als die Mutter – zunächst Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, bis die Entscheidung über die Aussetzung seiner Abschiebung 18 Monate zurückliegt. Nur: Wann ist diese Entscheidung getroffen worden? Der Sohn war nie im Besitz einer Duldung, sondern hatte rechtlich gesehen seit seiner Geburt einen rechtmäßigen Aufenthalt (zunächst aufgrund der Fiktionswirkung des § 33 AufenthG, danach durch den Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5).

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

- **Hierzu sind zwei Punkte wichtig:**
- → Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 kann rechtlich nur einem Ausländerin oder einem Ausländer erteilt werden, wenn dieser vollziehbar ausreisepflichtig ist. Somit müsste die Ausländerbehörde zumindest für eine logische Sekunde eine Duldung erteilt haben, auch wenn sie faktisch nie vorlag. Somit beginnen die 18 Monate rechtlich gesehen wohl mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.
- → Die Erteilung von § 25 Abs. 5 ist für eine derartige Konstellation eigentlich nicht vorgesehen, sondern hierfür existiert ausdrücklich die Aufenthaltserlaubnis nach § 32 i. V. m. § 33 AufenthG. Auch vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt für sechs Monate fiktiv als erlaubt (§ 81 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Damit wäre der Sohn ab Geburt leistungsberechtigt nach dem SGB II.

Gestattung

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

- Das Papier Aufenthaltsgestattung ist lediglich deklaratorisch.
- Das heißt, auch vor Ausstellung der Gestattung (etwa mit BüMA) besteht Anspruch auf Leistungen

→ Aus der Antwort der Bundesregierung, [Bundestags-Drucksache 18/4581](#):

Die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich nicht erst mit der Stellung des Asylantrags, sondern bereits mit der Äußerung eines Asylgesuchs (§ 55 Absatz 1 AsylVfG). Das Asylgesuch kann mit der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) nachgewiesen werden. Innerhalb von drei Tagen nach Stellung des Asylantrags erhält der Ausländer grundsätzlich eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, § 63 Absatz 1 AsylVfG. Diese Rechtslage ist den Ausländerbehörden bekannt, so dass es insofern keiner Hinweise, Handreichungen etc. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bedarf.

→ [Erlass des Landes Niedersachsen \(2.4.2015\)](#)

Duldung

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

- **Duldung ist ebenfalls lediglich deklaratorisch.**
- Auch Personen mit einer „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ähnlichen, im Gesetz nicht vorgesehenen, Papieren sind faktisch geduldet und damit leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
- Das gilt auch in den Fällen, in denen die Ausländerbehörde (rechtswidrigerweise) keine Duldungsbescheinigung ausstellt, obwohl die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist (vgl.: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.3.2014; [5 C 13.13](#)).

Ende des Anspruchs

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

- Die Leistungsberechtigung endet
- → mit der Ausreise
- → mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

- Frage aus der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit:
- „Ein anerkannter Asylberechtigter hat einen Aufenthaltstitel beantragt. Besteht während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?“

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

- Die Leistungsberechtigung endet
- → Im Übrigen mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

■ Beispiel:

■ Frau L. hat eine Duldung. Am 29. April erteilt die Ausländerbehörde ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG, da sie Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution ist. Diese Aufenthaltserlaubnis hat eine Gültigkeit von sechs Monaten.

→ Wann endet ihre AsylbLG-Berechtigung und wann beginnt ihr SGB-II-Anspruch?

§ 3: Höhe und Dauer des Bezugs von Grundleistungen

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts:
Grundleistungen nach § 3, 4 und 6 AsylbLG.

Der Regelbedarf der Grundleistungen setzt sich zusammen aus

- → einerseits dem „notwendigen Bedarf“ für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie
- → andererseits dem Bargeldbedarf für soziokulturelle Bedarfe.

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	„Notwendiger Bedarf“	Bargeldbedarf	Gesamtbedarf
1	alleinstehende Leistungsberechtigte	216	143	359
2	zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	194	129	323
3	weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	174	113	287
4	sonstige jugendliche Leistungsberechtigte von 15. und bis einschl. 17 Jahre	198	85	283
5	Kinder von sieben bis einschließlich 14 Jahre	157	92	249
6	Kinder bis einschließlich sechs Jahre	133	84	217

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- Ein erwachsener Leistungsberechtigter ist grundsätzlich in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 einzustufen. Nur, wenn zwei Erwachsene als „Partner“ (Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) gemeinsam wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, sind beide in RBS 2. In Gemeinschaftsunterkünften ist es **nicht** zulässig, zwei Erwachsenen, die zusammen wohnen (z. B., weil sie in einer Gemeinschaftsunterkunft in einem gemeinsamen Zimmer leben), aber keine „Partner“ sind, in RBS 2 einzustufen.
- Auch die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen **nicht** rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat dies in einem [Urteil vom 23. Juli 2014 \(Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R\)](#) festgestellt.

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- Keine Zuzahlungen, keine Eigenanteile zu Gesundheitsleistungen!

Zusätzlich zum Regelbedarf:

- Unterkunft, Heizung, Warmwasser
- Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!)
- Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- BuT (§ 34 SGB XII):
- Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen (ohne Altersgrenze):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtskosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- **Grundleistungsbezug auch während einer Ausbildung möglich**
- Im AsylbLG findet sich keine Regelung, die die AsylbLG-Grundleistungen für Personen ausschließen würde, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren würden (betriebliche Berufsausbildung, Studium, weiterführende Schule). Das heißt: Auch während der Ausbildungszeit müssen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts) erbracht werden. Dies ist wichtig, da die Betroffenen in aller Regel von den vorrangigen Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe) ausgeschlossen sind.

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich z. B.
- :
- → Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft
- → Rehabilitationsleistungen, Eingliederungsleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

§ 4:
Gesundheitsversorgung
weiterhin nur auf
Low Level

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- „Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.
- (3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. (...)“

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):
- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- Zudem widerspricht die eingeschränkte Gesundheitsversorgung zumindest für Asylsuchende „mit besonderen Bedürfnissen“ (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt) den Mindestanforderungen aus Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU ([Richtlinie 2013/33/EU](#)), die spätestens Mitte 2015 in Deutschland umgesetzt werden muss. Die Vorgängerrichtlinie [2003/9/EG](#) enthält in Art. 15 Abs. 2 eine vergleichbare Regelung, die bis spätestens 2005 hätte umgesetzt sein müssen. In Deutschland ist dies bis heute nicht geschehen.

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- Für die Praxis heißt das: Falls das Sozialamt die Kostenübernahme für eine geplante Behandlung einer Erkrankung ablehnt, weil sie weder akut noch schmerzhaft sei, sollte gegen die Ablehnung ein Widerspruch eingelegt werden. Da es in der Regel schnell gehen muss, sollte zudem ein Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.

§ 4 Gesundheitsversorgung

■ Bremer Modell:

Die Träger des AsylbLG (also die Kommunen) haben die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen Vertrag gem. [§ 264 Abs. 1 SGB V](#) abzuschließen: Das heißt, die Leistungsberechtigten erhalten eine Gesundheitskarte und können damit zum Arzt gehen, ohne zuvor einen Antrag beim Sozialamt stellen zu müssen. Die Stadtstaaten Bremen und Hamburg setzen das so genannte „Bremer Modell“ bereits seit Jahren um. Aber auch jede andere Kommune kann sich für eine solche Regelung entscheiden, die zumindest die größten Diskriminierungen abmildert.

■ [Weitere Informationen zum Bremer Modell finden sich hier](#)

■ [Das Land NRW bereitet gerade einen Rahmenvertrag mit der AOK vor.](#)

§ 2: Die „Analogleistungen“

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte (!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

§ 2: Die Analogleistungen

- **Voraussetzungen:**
- Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung und
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.
- Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem [Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“](#). Dieser ist zwar schon älter und der Paragraph mittlerweile zum Teil geändert. Aber die Ausführungen zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer“ sind nach wie vor weitgehend aktuell.

§ 2: Die Analogleistungen

- Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil am 17. Juni 2008 (Aktenzeichen B 8/9b AY 1/07 R) zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
-

§ 2: Die Analogleistungen

- In manchen Fällen könne ein rechtsmissbräuchliches Handeln oder Unterlassen sogar gerechtfertigt sein, nämlich dann, wenn es sich um „eine Reaktion auf oder eine vorbeugende Maßnahme gegen objektiv zu erwartendes Fehlverhalten des Staates“ handle. Zudem sind manche Anforderungen der Behörden nicht zulässig oder zumutbar. So hat das Bundessozialgericht [am 30. Oktober 2013 \(Aktenzeichen: B 7 AY 7/12 R entschieden](#), dass nicht verlangt werden dürfe, eine so genannte „Freiwilligkeitserklärung“ gegenüber der Heimatbotschaft abzugeben, obwohl diese gar nicht dem „inneren Willen“ entspricht. Deshalb könne es sich auch nicht um „Rechtsmissbrauch“ handeln. ([Eine Zusammenfassung des Urteils finden Sie hier.](#))

§ 2: Die Analogleistungen

- **Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige**
- Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten also nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern müssen die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.
- Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

§ 2: Die Analogleistungen

- **Eigener Anspruch auf § 2 AsylbLG auch für Kinder**
- in § 2 Abs. 3 AsylbLG wird anders als zuvor ausdrücklich nicht mehr verlangt, dass mindestens ein Elternteil die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten müsse, damit auch Kinder sie erhalten können; die Kinder haben nun eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage in ihrer eigenen Person.
- **§ 2 AsylbLG auch für neu geborene Kinder**
- Außerdem wird durch die Formulierung in § 2 Abs. 3 AsylbLG klar gestellt, dass Kinder unmittelbar nach der Geburt Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (also auch dann, wenn sie noch keine 15 Monate alt sind), wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls die „Analogleistungen“ erhält. Nach der alten Rechtslage mussten Kinder nach ihrer Geburt zunächst die „Wartefrist“ durch den Grundleistungsbezug erfüllen

**§ 1a: Relativierung der
Menschenwürde aus
migrationspolitischen
Erwägungen geht weiter!**

§ 1a Leistungseinschränkung

- „Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt,
- 1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
- 2. bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“

§ 1a Leistungseinschränkung

- Für wen wird nach § 1a das Existenzminimum gekürzt?
- Von der Leistungskürzung können lediglich Personen erfasst sein, die eine Duldung oder als vollziehbar Ausreisepflichtige gar kein Aufenthaltspapier besitzen. Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder gar einer Aufenthaltserlaubnis ist die Leistungskürzung schon vom Wortlaut her nicht anwendbar.

§ 1a Leistungseinschränkung

- **1. Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs**
- Wenn die Einreise erfolgt ist, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen.
- Diese Voraussetzung dürfte schon aus formalen Gründen kaum zu erfüllen sein. Wenn nämlich andere Gründe als der Leistungsbezug hinzu treten und der Leistungsbezug nur „billigend in Kauf genommen wird“, ist diese Bedingung nicht erfüllt. Durch das Stellen eines Asylantrags haben die Betroffenen nach der Einreise bereits zu erkennen gegeben, dass sie in erster Linie eingereist sind, um Schutz zu bekommen.

§ 1a Leistungseinschränkung

- **2. Wenn aus von den Betroffenen selbst zu vertretenden Gründen eine Abschiebung nicht durchgeführt werden kann.**
- Durch das Wörtchen „selbst“ ist klargestellt, dass ein mögliches „Fehlverhalten“ nicht von Eltern auf Kinder oder vom einen Ehepartner auf den anderen übertragbar ist: Eine Sippenhaftung darf es schon vom Wortlaut her nicht geben. Zudem muss das selbst verschuldete Abschiebungshindernis auch das entscheidende Abschiebungshindernis sein. Wenn andere Hindernisse hinzukommen, auf die der Betroffene keinen Einfluss hat (eine Krankheit, aufgrund des Schutzes der Familie usw.), darf § 1a schon vom Wortlaut nicht angewandt werden.
- Eine Sanktionierung darf in diesem Fall nur so lange verhängt werden, wie das Abschiebungshindernis tatsächlich selbst verursacht wird.

§ 1a Leistungseinschränkung

- **Wie viel darf gekürzt werden?**
- Nach dem Wortlaut sollen Leistungen nach § 1a AsylbLG nur erbracht werden, „soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“. Der Gesetzestext und die Begründung sehen keine pauschalen Kürzungsbeträge vor. Die Höhe der Kürzung liegt im Beurteilungsspielraum des Sozialamtes – und dieses muss individuell begründen, warum eine Kürzung unterhalb des Existenzminimums gerechtfertigt ist.

§ 1a Leistungseinschränkung

- Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehören zum unteilbaren menschenwürdigen Existenzminimum sowohl der Bedarf für das physische Existenzminimum als auch die Bedarfe für die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben (also der Bargeldbetrag). Eine pauschale Kürzung um den Bargeldbetrag ist also von vornherein unzulässig.
- Eine Kürzung wäre nur dann verfassungskonform, wenn individuell begründet werden könnte, dass die betroffene Person auch geringere Bedarfe hat, als sie in den üblichen Regelbedarfen vorgesehen sind. Dies dürfte dem Sozialamt wohl kaum gelingen. Das Bundesverfassungsgericht hat zu einer möglichen Kürzung unterhalb des Existenzminimums folgendes festgestellt:

§ 1a Leistungseinschränkung

- *„Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.“*

§ 1a Leistungseinschränkung

- Deshalb sollten gegen sämtliche Kürzungen nach § 1a AsylbLG Widersprüche eingelegt werden. Zugleich sollte ein Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden, in dem auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen werden sollte. Eine Übersicht über die bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema und viele weitere hilfreiche Dokumente finden sich auf der [Internetseite des Flüchtlingsrats Berlin](#).

§ 6a und 6b: Der „Nothelferparagraf“ und der „Kenntnisgrundsatz“

§ 6a und b: Nothelferparagraf und Kenntnisnahmegrundsatz

- Falls eine **Notfallbehandlung** im Krankenhaus oder beim Arzt durchgeführt wird, kann das Krankenhaus oder der Arzt als so genannter „Nothelfer“ im Nachhinein die Kosten direkt beim Sozialamt geltend machen. Allerdings muss dieser Antrag „innerhalb einer angemessenen Frist“, also möglichst schnell, beim Sozialamt geltend gemacht werden.
- Zugleich ist festgeschrieben, dass **planbare Behandlungen**, die über eine akute Notfallversorgung hinausgehen, nur dann übernommen werden, wenn die Leistungsberechtigten vorher das Sozialamt über die beabsichtigte Behandlung informieren.
- → Der „verlängerte Geheimnisschutz“ für illegalisierte Personen ist wieder gesichert.

§ 7: Einkommen und Vermögen

§ 7: Einkommen und Vermögen

▪ Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- Steuern und Sozialabgaben
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z. B. die Kfz-Haftpflicht, falls ein Auto vorhanden und für d. Arbeit notwendig ist),
- sowie die „mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“. Z. B.:
 - Werbungskosten 5,20 € monatlich **oder** die tatsächlichen höheren Kosten für Arbeitskleidung u.a. Arbeitsmittel
 - Fahrtkosten zur Arbeit: bei Nutzung des ÖPNV die günstigste Zeitkarte; bei Benutzung eines PKW : 5,20 monatlich pro Entfernung-km zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.
 - Gewerkschaftsbeiträge

§ 7: Einkommen und Vermögen

■ Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- ein Freibetrag von 25 Prozent des **Bruttoeinkommens**; dieser Freibetrag ist „gedeckt“ auf 50 Prozent des notwendigen Regelbedarfs (Bargeldbedarf plus „notwendiger Bedarf“) der jeweiligen Stufe (für eine allein stehende Person liegt der Regelbedarf bei 359 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 179,50 Euro).
- Falls das Sozialamt den Freibetrag vom Nettoeinkommen berechnet, ist das falsch!

§ 7: Einkommen und Vermögen

■ Beispiel:

Frau J. ist allein stehend und verdient monatlich 600 Euro brutto. Steuern und Sozialabgaben betragen 100 Euro. Die Miete für ihre Wohnung kostet 300 Euro warm. Sie fährt mit dem Fahrrad zur Arbeit und ist nicht Mitglied der Gewerkschaft. Sie fragt, wie viel von ihrem Einkommen angerechnet werden darf und wie viel Geld sie noch vom Sozialamt bekommen muss.

§ 7: Einkommen und Vermögen

▪ Beispiel:

1. *anrechenbares* Einkommen berechnen:

▪ Bruttoeinkommen: 600,00 €

minus

▪ Steuern und Sozialabgaben: 100,00 €

▪ Werbungskostenpauschale: 5,20 €

▪ Freibetrag 25 Prozent vom **Brutto** 150,00 €

▪ ***Anrechenbares Einkommen:*** 344,80 €

▪ Das Sozialamt darf also nur 344,80 € als Einkommen abziehen.

§ 7: Einkommen und Vermögen

■ Beispiel:

■ 2. Frau J.s Bedarf:

■ Bargeldbedarf:	143,00 €
■ „notwendiger Bedarf“:	216,00 €
■ Warmmiete	300,00 €
■ Gesamtbedarf:	659,00 €

§ 7: Einkommen und Vermögen

- **Beispiel:**

3. Als letzter Schritt muss nun vom Bedarf das anrechenbare Einkommen abgezogen werden:

$$659,00 \text{ € minus } 344,80 \text{ €} = 314,20 \text{ €}$$

- **Frau J erhält ergänzende Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG in Höhe von 314,20 €.**

§ 7: Einkommen und Vermögen

■ Welches Vermögen ist anrechnungsfrei?

Erstmalig ist ein „Vermögens-“Freibetrag von 200 Euro pro Person eingeführt worden, um für gewisse Anschaffungen (z. B. Winterkleidung) ansparen zu können.

- Zusätzlich sind nun ausdrücklich nicht anrechenbar Vermögensgegenstände, die für die „Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind“. Dazu kann etwa ein Auto zählen, das für die Fahrt zur Arbeit erforderlich ist.

Downloads

Downloads

→ Weitere Infos zu den Änderungen im AsylbLG finden Sie [hier](#)



Überblick zu den Änderungen
im Asylbewerberleistungsgesetz
zum 1. März 2015
mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis

Downloads

- Sehr umfangreiche Infos finden sich auf der Homepage des Flüchtlingsrats Berlin:

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Asy>